

KURZINFORMATION**Die Altersversorgung angestellter Hochschullehrer
- Besonderheiten im Berufungsverfahren -**

Ein angestellter Hochschullehrer erhält keine Ruhestandsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, sondern eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung Bund, sofern nicht ausnahmsweise die Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk (etwa für Ärzte, Apotheker und Architekten) die dortige Mitgliedschaft ersetzt. Neben diese Pflichtversicherungen können eine Zusatzversorgung aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie – jedenfalls bei nichtstaatlichen Hochschulen – etwaige anderweitige Zusatzversicherungen (z. B. eine Lebensversicherung) treten.

1. Altersrenten**a. Regelaltersrente aus der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Angestellte Hochschullehrer erhalten bei Erreichen der Altersgrenze prinzipiell eine gesetzliche Rente (Regelaltersrente). Die Regelaltersgrenze wird grundsätzlich mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze allerdings noch mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Die Bedingungen für den Bezug der Regelaltersrente sind im Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI) normiert. Die Höhe dieser monatlichen Rente wird im Wesentlichen von der Höhe der entrichteten Beiträge und der Versicherungsdauer bestimmt. Für die Berechnung ist nicht der Verdienst der letzten Dienstjahre, sondern vielmehr der Verdienst während des gesamten Versicherungslebens maßgebend. Die „Rentenformel“ für Altersrenten lautet vereinfacht ausgedrückt:

$$\text{Rentenhöhe} = (\text{Summe der Entgeltpunkte}) \times (\text{aktueller Rentenwert})$$

Der aktuelle Rentenwert (§ 68 SGB VI) wird in Anlehnung an die Entwicklung der durchschnittlichen (Netto-) Arbeitsentgelte jeweils am 1. Juli eines Jahres neu festgesetzt. Durch die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes wird die Rente an die Veränderung der Löhne und Gehälter angepasst. Dieser Wert, mithin der Betrag, der einer monatlichen Altersrente aus Beiträgen eines Durchschnittsverdienenden für ein Jahr entspricht, beträgt seit dem 1. Juli 2017 in den alten Bundesländern 31,03 Euro, in den neuen Bundesländern 29,69 Euro.

Darüber hinaus ist für die individuelle Rentenhöhe die Summe der Entgeltpunkte entscheidend. Der in den einzelnen Kalenderjahren durch – gegebenenfalls auch freiwillige – Beiträge versicherte Verdienst ist in Entgeltpunkte umzurechnen. Diese werden ermittelt, indem für jedes Jahr der Beitragszahlung das Verhältnis des persönlichen versicherungspflichtigen Entgelts zum Durchschnittsentgelt aller Arbeitnehmer gebildet wird. Dieser Wert wird als Entgeltpunktwert des entsprechenden Jahres bezeichnet. Ein Entgeltpunkt ergibt sich, wenn der Jahresbeitrag genau dem durchschnittlichen Beitrag aller Arbeitnehmer entspricht.

Für das Jahr 2017 wurde das von der Bundesregierung ermittelte vorläufige Durchschnittsentgelt bundeseinheitlich auf 37.103,00 Euro brutto jährlich festgelegt. Wenn

ein angestellter Arbeitnehmer im Jahr 2017 also 37.103,00 Euro brutto verdient hat, so entspricht dies 1 Entgeltpunkt. Hat der Arbeitnehmer beispielsweise die Hälfte des Durchschnittsentgelts verdient, so entspricht dies 0,5 Entgeltpunkten.

Berechnet man für jedes Beitragsjahr die Entgeltpunkte und zählt sie zusammen, erhält man die Summe der Entgeltpunkte, die sodann mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert wird.

Neben den Beitragszeiten, also Zeiten, in denen Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind, beeinflussen auch beitragsfreie Zeiten die Rentenhöhe, indem sie in Entgeltpunkte umgerechnet werden. Zu den beitragsfreien Zeiten zählen z. B. Zeiten einer schulischen Ausbildung (auch Hochschulausbildung) nach dem vollendeten 17. Lebensjahr, wobei Zeiten einer schulischen Ausbildung insgesamt nur bis zu höchstens 8 Jahren berücksichtigt werden können. Zudem werden beispielsweise sowohl Zeiten berücksichtigt, in denen der Versicherte als arbeitssuchend gemeldet war und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen hat, als auch Zeiten, in denen die Versicherte wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung nicht ausgeübt hat; näheres ist in § 58 SGB VI geregelt.

Die Höhe der Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung berechnet sich bei pflichtversicherten Arbeitnehmern anhand des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes bis zur Beitragsbemessungsgrenze und dem Beitragssatz. Die Beitragsbemessungsgrenze bildet die Grenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, bis zu der das Arbeitseinkommen überhaupt versicherbar ist. Für diejenigen Teile des Arbeitseinkommens, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, sind keine Beiträge zu zahlen. Solange das Einkommensniveau in den alten und neuen Ländern differiert, existieren unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen. Im Jahr 2017 liegt die Beitragsbemessungsgrenze bei einem Jahreseinkommen von 76.200,00 Euro brutto in den alten Bundesländern und von 68.400,00 Euro brutto in den neuen Bundesländern. Der Beitragssatz, also der Prozentsatz des Arbeitsentgelts, der als Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen ist, beträgt seit dem 01. Januar 2015 18,70 %. Diesen Beitrag tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte (jeweils 9,35 %).

Neben dem Eintritt eines der gesetzlich normierten Versicherungsfälle (Alter, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Tod) setzt die Inanspruchnahme einer Leistung in der Regel die Erfüllung bestimmter Wartezeiten voraus. Die allgemeine Wartezeit beträgt 5 Jahre. Ihre Erfüllung ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Regelaltersrente, auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (dazu sogleich unter 2.) und auf Rente wegen Todes. Versicherte haben mithin Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie die für sie geltende Regelaltersgrenze erreicht

und die allgemeine Wartezeit, d. h. regelmäßig 5 Jahre Beitragszeiten, erfüllt haben. Anrechenbar auf die allgemeine Wartezeit sind neben den Beitragszeiten z. B. auch Kindererziehungszeiten.

Die wichtigsten Daten zur gesetzlichen Rentenversicherung hier noch einmal im Überblick:

Gesetzliche Rentenversicherung		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1. Aktueller Rentenwert	Seit 01.07.2017	31,03 Euro	29,69 Euro
2. Durchschnittsentgelt (brutto jährlich)	Für 2017 (vorläufig)	37.103,00 Euro	37.103,00 Euro
3. Beitragsbemessungsgrenze (brutto jährlich)	Für 2017	76.200,00 Euro	68.400,00 Euro
4. Beitragssatz	Seit 01.01.2015	18,70 % (Arbeitgeberanteil: 9,35 % Arbeitnehmeranteil: 9,35 %)	18,70 % (Arbeitgeberanteil: 9,35 % Arbeitnehmeranteil: 9,35 %)

b. Zusatzversorgung aus der Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL)

Auch die Zusatzversorgung aus der VBL sieht ein so genanntes „Versorgungspunktemodell“ vor. Es bemisst die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unabhängig von den Entwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung. Die Zusatzversorgung tritt somit neben die als Grundversorgung bestehende gesetzliche Rente. Die Versicherungsfälle entsprechen jedoch denen der gesetzlichen Rentenversicherung: Aus der VBL werden daher Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten geleistet. Insgesamt soll mittels dieser Kombination ein in etwa der Beamtenversorgung vergleichbares Niveau erreicht werden.

Voraussetzung für die Rentengewährung ist, dass der angestellte Hochschullehrer in der VBL auch tatsächlich versichert wird. Nach dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) ist eine Pflichtversicherung in der VBL grundsätzlich nur für Beschäftigte vorgesehen, die unter den Geltungsbereich u. a. des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen. Da der Hochschullehrer jedoch außertariflich angestellt wird, er und sein Arbeitgeber mithin grundsätzlich nicht an den TVöD bzw. den TV-L gebunden sind, ist darauf zu achten, dass im Rahmen einer (üblichen) Bezugnahme auf die Regelungen des TVöD bzw. des TV-L die Versicherung in der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes gesichert ist. Der Anspruch auf Zusatzversicherung ist in § 25 TVöD bzw. § 25 TV-L geregelt. Danach hat der Angestellte Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer

zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des ATV und für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes. Sollte auf § 25 TVöD bzw. auf § 25 TVL nicht explizit Bezug genommen sein, so ist etwa folgende Formulierung ratsam:

„Herr/Frau ... wird bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusätzlich versichert (Pflichtversicherung). Der Versorgungstarifvertrag und die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in den jeweiligen Fassungen oder die an ihre Stelle tretenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.“

Die Rente aus der VBL ist – wie die gesetzliche Rente – beitragsorientiert ausgestaltet. Seit dem 01. Juli 2017 beträgt der so genannte Umlagesatz für Beteiligte aus dem Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder 8,26 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, d. h. des steuerpflichtigen Arbeitslohnes. Für Beteiligte, die nicht in den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder fallen, beträgt der Umlagesatz seit dem 01. Juli 2017 8,16 %. Davon trägt der Arbeitgeber jeweils einen Anteil von 6,45 %. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitrag zur Umlage beläuft sich auf 1,81 % für Beteiligte aus dem Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und 1,71 % für Beteiligte, die nicht in den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder fallen. Die Finanzierung des so genannten Abrechnungsverbands Ost wird seit dem 01. Januar 2004 schrittweise von dem Umlageverfahren auf ein kapitalgedecktes System übergeleitet. Neben einer Umlage in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts werden hierzu zusätzliche Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben. Seit dem 01. Juli 2016 zahlen die beteiligten Arbeitgeber aus dem Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder deshalb zusätzlich zur Umlage einen Beitrag in Höhe von 5,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (2 % Arbeitgeberanteil sowie 3,5 % Arbeitnehmeranteil). Die Beteiligten, die nicht in den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder fallen, zahlen zusätzlich zur Umlage einen Beitrag in Höhe von 4,75 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (2 % Arbeitgeberanteil sowie 2,75 % Arbeitnehmeranteil).

Die auf Basis des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ermittelten Rentenanwartschaften sind dynamisch ausgestaltet. Eine Dynamisierung der VBL-Rente um 1 % erfolgt zum 01. Juli eines jeden Jahres (§ 11 ATV).

Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Zusatzversorgung in der Regel erst nach 60 Umlagemonaten entsteht (§ 6 ATV).

Den (pflichtversicherten) Arbeitnehmern des Öffentlichen Dienstes ist zudem grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, im Wege der privaten Eigenvorsorge eine zusätzliche

kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge, ggf. unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nach § 10 a EStG (so genannte „Riester-Rente“) aufzubauen (§ 26 ATV).

c. Anderweitige Versorgungsmodelle

Grundsätzlich besteht für angestellte Hochschullehrer auch die Möglichkeit, sich unter Beteiligung des Arbeitgebers an anderweitige private Versorgungssysteme anzuschließen. Dies kann etwa im Rahmen einer Lebensversicherung oder durch Beteiligung an Pensionsfonds u. ä. geschehen. An staatlichen Hochschulen ist diese Beteiligung des Arbeitgebers jedoch nicht üblich, so dass hier – neben der gesetzlichen Rente sowie der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes – nur eine weitere ausschließlich private Vorsorge getroffen werden kann. Bei einer Berufung an eine private Hochschule sind jedoch die verschiedenen Modelle der zusätzlichen Altersversorgung prinzipiell realisierbar.

2. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Das Rentenversicherungsrecht kennt seit einer zum 01. Januar 2001 in Kraft getretenen Neuregelung nur noch Renten wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI). Durch diese Renten wird das Invaliditätsrisiko vor dem Erreichen der Altersgrenze abgedeckt. Die Rente wegen Erwerbsminderung ist an die Stelle der Rente wegen Berufsunfähigkeit getreten (zur Ausnahme sogleich unter 2. c.). Das Gesetz unterscheidet die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Gleiches gilt für Erwerbsminderungsrenten aus der VBL.

a. Gesetzliche Rente wegen voller Erwerbsminderung

Die gesetzliche Rente wegen voller Erwerbsminderung knüpft an den Umstand an, dass der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein, § 43 Abs. 2 SGB VI. Ausschlaggebend ist das (zeitliche) Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der bisher ausgeübte Beruf, die Kenntnisse und erworbenen Fähigkeiten, werden nicht berücksichtigt. Bei der (prinzipiell abgeschafften) Berufsunfähigkeitsrente kam es dagegen darauf an, ob der Versicherte in seinem oder in einem anderen ihm zumutbaren Beruf leistungsfähig war. Wird der Versicherte mithin berufsunfähig, bedeutet dies nicht gleichsam, dass er erwerbsgemindert ist. Es ist daher ratsam, eine private Vorsorge für den Fall der Berufsunfähigkeit abzuschließen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält, wer in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat. Auf die allgemeine Wartezeit sind grundsätzlich Beitragszeiten anzurechnen, aber z. B. auch Kindererziehungszeiten. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird aus allen bis zum Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung zurückgelegten Zeiten errechnet. Tritt die Erwerbsminderung jedoch vor dem vollendeten 62. Lebensjahr ein, so kommt zu den zurückgelegten Zeiten noch eine Zurechnungszeit hinzu. Die Zeit vom Eintritt der Leistungsminderung bis zum 62. Lebensjahr wird demnach so berücksichtigt, als ob der Versicherte in dieser Zeit gearbeitet hätte.

Beginnt die Rente vor der jeweils geltenden Regelaltersgrenze, sind Abschläge in Kauf zu nehmen. Für jeden Monat, den der Versicherte vor Erreichen der maßgeblichen Regelaltersgrenze in Rente geht, beträgt der Abschlag 0,3 %, jedoch insgesamt höchstens 10,8 %.

Während bis zum Ende des Jahres 2011 abschlagsfreie Renten ab dem vollendeten 63. Lebensjahr möglich waren, wird die Altersgrenze für abschlagsfreie Renten seit Anfang 2012 in Abhängigkeit vom Geburtsjahr stufenweise vom vollendeten 63. Lebensjahr auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Versicherte, die vor dem 01. Januar 1952 geboren sind, haben dabei noch einen Anspruch auf abschlagsfreie Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Für sie ist die vorzeitige Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, dann allerdings mit den zuvor dargestellten Abschlägen bis zu höchstens 10,8 %. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, werden die Altersgrenze für abschlagsfreie Renten von 63 Jahren und die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen nach der folgenden Tabelle angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme (mit hinzunehmenden Abschlägen bis zu 10,8 %) möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1952					
Januar	1	63	1	60	1
Februar	2	63	2	60	2
März	3	63	3	60	3
April	4	63	4	60	4
Mai	5	63	5	60	5
Juni – Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7

1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10

Eine abschlagsfreie Rente wegen Erwerbsminderung wird ab dem Jahr 2024 demnach erst mit dem vollendeten 65. Lebensjahr beginnen können.

b. Gesetzliche Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Die gesetzliche Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung setzt voraus, dass der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, mindestens 6 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, also die halbe Erwerbsminderungsrente, erhält der Versicherte ebenfalls unter der Voraussetzung, dass er in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat. Auch hier sind auf die Wartezeit nicht nur Beitragszeiten anzurechnen (s. soeben unter 2. a.). Die Grundsätze zur Zurechnungszeit sowie zu den Rentenabschlägen entsprechen denjenigen der Rente wegen voller Erwerbsminderung.

c. Gesetzliche Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Die so genannte „Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit“ erhalten Versicherte, die vor dem 02. Januar 1961 geboren und berufsunfähig sind, soweit sie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit 3 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben. Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als 6 Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs

und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.

Für Versicherte, die vor dem 02. Januar 1961 geboren sind, bleibt die Berufsunfähigkeit als möglicher Leistungsfall damit erhalten, das heißt, sie genießen Berufsschutz und können nicht auf jede andere Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt verwiesen werden. Sie erhalten zumindest eine halbe Erwerbsminderungsrente auch dann, wenn sie in ihrem bisherigen oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr 6 Stunden arbeiten können.

Auch bei dieser Rentenart sind neben Beitragszeiten Zurechnungszeiten anrechenbar. Ebenso ist ein Rentenabschlag hinzunehmen, wenn die Rente vor dem 63. Lebensjahr (ab 2024: vor dem 65. Lebensjahr; siehe oben 2. a.) in Anspruch genommen wird.

d. Erwerbsminderungsrenten aus der VBL

Auch aus der VBL werden Erwerbsminderungsrenten gezahlt. Voraussetzung ist, dass dem in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten ein Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung zusteht. Zudem muss grundsätzlich die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt sein. In Fällen der teilweisen Erwerbsminderung wird – entsprechend der gesetzlichen Rente – lediglich die Hälfte des Betrages gezahlt, der bei voller Erwerbsminderung zustünde. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme verringert sich die Rente ebenfalls um 0,3 %, insgesamt jedoch nicht um mehr als 10,8 %.

Stand: September 2017